



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung K 3/2011

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Frau Willudda
Durchwahl 0511 1241- 292
E-Mail Birgit.Willudda@evlka.de

Datum 28. Juni 2011
Aktenzeichen GenA 7040-11 / 71 R 400

**Strukturanpassungsfonds;
Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung**

Eckpunkte der Förderung aus dem Strukturanpassungsfonds, insbesondere Antragsvoraussetzungen, Förderbedingungen und Zielvereinbarungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Mitteilung K 4 / 2011 vom 07.01.2011 - Aktenzeichen: wie oben – haben wir Ihnen bereits mitgeteilt, dass für Kirchenkreise, die im kommenden Planungszeitraum überdurchschnittlich hohe Einsparvorgaben zu erfüllen haben, ein Strukturanpassungsfonds eingerichtet wird. Mit den Kirchenkreisen, die nach den vorläufigen Planungsdaten für eine Förderung aus dem Strukturanpassungsfonds in Betracht kommen, haben wir im Dezember vergangenen Jahres außerdem ein vorbereitendes Gespräch über die Bedingungen einer Förderung aus dem Strukturanpassungsfonds geführt. Nachfolgend möchten wir Sie nunmehr genauer über den Strukturanpassungsfonds informieren.

A. Gründe für die Einrichtung des Strukturanpassungsfonds

Die vorläufigen Planungsdaten lassen es erwarten, dass trotz der Reduzierung der landeskirchlichen Einsparvorgaben für den am 01. 01. 2013 beginnenden Planungszeitraum auf nun insgesamt 4 % (= 1 % je Haushaltsjahr; vgl. Abschnitt I.1. der Mitteilung K 4 / 2011) und trotz der Auszahlung des Einmalbetrages von insgesamt 19, 1 Mio. Euro aufgrund des positiven Jahresergebnisses 2010 einige Kirchenkreise z. T. deutlich höhere Einsparvorgaben haben werden. Die Ursachen dafür sind unterschiedlich, vorrangig jedoch in der Struktur dieser Kirchenkreise und ihrer demographischen Entwicklung begründet. Nach Wegfall der Allgemeinen und Besonderen Übergangshilfen gemäß §§ 29, 30 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zum 31. 12. 2012 ist zu befürchten, dass diese Kirchenkreise so

hoch belastet werden, dass sie nicht einmal mehr den notwendigen Strukturwandel gestalten können. Sie sind also nicht mehr in der Lage, Strukturen zu schaffen, die gewährleisten, dass langfristig die landeskirchlichen Einsparvorgaben umgesetzt werden können. Tendenziell war dieses bereits im Frühjahr 2010 absehbar, sodass auf der Grundlage des Aktenstücks Nr. 52 A betr. Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs sich die Landessynode bereits im Juni 2010 dafür ausgesprochen hat, einen Struktur Anpassungsfonds einzurichten. In ihrer Sitzung im November 2010 hat die Landessynode dann die Einrichtung des Struktur Anpassungsfonds beschlossen und im Aktenstück Nr. 52 D betr. Umsetzung der Beschlüsse zur Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs weitere Eckpunkte der Förderung festgelegt. Die Mitteilung K 4 /2011 und die beiden Aktenstücke finden Sie in unseren Internet-Arbeitshilfen www.evika.de/finanzplanung, die Mitteilung unter 9.1, die Aktenstücke unter 9.2.

B. Ausgestaltung des Struktur Anpassungsfonds

Der Struktur Anpassungsfonds soll den notwendigen Strukturwandel fördern. Ziel der Förderung ist es also nicht, eine Fortführung des status quo zu ermöglichen. Der Struktur Anpassungsfonds soll vielmehr langfristig in allen Kirchenkreisen Strukturen ermöglichen, die der zu erwartenden Reduzierung des landeskirchlichen Finanzvolumens Rechnung tragen.

Wegen dieser Zielsetzung wird die Gewährung von Mitteln aus dem Struktur Anpassungsfonds im Gegensatz zur bisherigen Allgemeinen Übergangshilfe nach § 29 FAG nicht nur von der Erfüllung bestimmter Einstiegs Voraussetzungen (s. Abschnitt D.) abhängig gemacht. Es werden darüber hinaus Anstrengungen des Kirchenkreises verlangt, diese Strukturveränderungen voranzutreiben. Diese Anstrengungen sollen in konkreten Zielvereinbarungen (s. Abschnitt E.) zur Umsetzung der Struktur Anpassung beschrieben werden. Die Förderbedingungen sind außerdem so ausgestaltet, dass sie genügend Anreize zur tatsächlichen Umsetzung von Strukturveränderungen enthalten. Aus diesem Grund und weil – insbesondere durch den Wegfall der Allgemeinen und Besonderen Übergangshilfen – der Bedarf im ersten Jahr des Planungszeitraumes am höchsten ist (vgl. Anlage zur Mitteilung K 4/2011), wurde eine degressive Förderung beschlossen. Dieses bedeutet, dass für das erste Jahr des neuen Planungszeitraums zwar noch maximal 100 % des errechneten Höchstbetrages bewilligt werden können, für die Jahre 2014 bis 2016 aber dann nur noch maximal 80 %, 65 % bzw. 50 % des für diese Jahre errechneten Höchstbetrages.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir noch nicht sagen können, ob auch für den übernächsten Planungszeitraum (für 2017ff.) ein vergleichbarer Fonds eingerichtet bzw. der Struktur Anpassungsfonds entsprechend verlängert werden wird. Zwar ist realistischerweise nicht zu erwarten, dass es bereits 2017 keine Kirchenkreise mehr gibt, die auf Grund ihrer Struktur erheblich überproportionale Einsparvorgaben zu erfüllen haben. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass die Aufgabe der Struktur Anpassung über das Jahr 2016 hinausreicht. Es wird aber erst in den synodalen Beratungen über die Vorbereitung des Planungszeitraums ab 2017 möglich sein zu prü-

fen, ob und mit welchen Instrumenten weiterhin notwendige Strukturpassungen in besonders stark betroffenen Bereichen der Landeskirche gefördert werden können. Neben der dann gegebenen Haushaltslage werden bei dieser Prüfung insbesondere die mit dem Strukturpassungsfonds gesammelten Erfahrungen eine Rolle spielen.

C. Höhe der finanziellen Förderung

Der Fonds ist mit einem Volumen von maximal acht Mio. Euro ausgestattet. Die Mittel werden durch entsprechende Umschichtungen im landeskirchlichen Haushalt, also nicht zu Lasten der Kirchenkreise durch „Vorab-Abzug“ vom Allgemeinen Planungsvolumen oder – wie bei der noch bis Ende 2012 bestehenden Allgemeinen Übergangshilfe - durch einen Solidaritätsbeitrag, finanziert. Kein Kirchenkreis wird deshalb durch die Einrichtung des Fonds finanziell belastet.

In der Anlage zur Mitteilung K 4/2011 (s. Abschnitt A.) haben wir auf Grund der vorläufigen Planungsdaten bereits mögliche Beträge für eine Förderung aus dem Strukturpassungsfonds ausgewiesen. Eine endgültige Berechnung der Beträge ist erst auf Grund der endgültigen Planungsdaten möglich, die wir - wie bei den Sprengelkonferenzen im I. Quartal dieses Jahres angekündigt - unmittelbar nach dem gesetzlichen Stichtag (30. 06. 2011) festsetzen werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei diesen errechneten Beträgen um Höchstbeträge für die Förderung handelt. Die genannten Beträge begründen als solche weder dem Grunde noch der Höhe nach einen Anspruch des jeweiligen Kirchenkreises. Vielmehr orientiert sich die Höhe der Förderung an den abzuschließenden Zielvereinbarungen und dem zu ihrer Umsetzung benötigten Bedarf (vgl. Abschnitt E. bzw. F.).

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass nicht vorgesehen ist, nicht in Anspruch genommene Mittel aus dem Strukturpassungsfonds auf andere Weise – sei es durch Sonderausschüttung oder Aufstockung der bereits bewilligten Beträge – auszukehren.

Ein weiterer Hinweis: Soweit sich in Einzelfällen die Förderung aus dem Strukturpassungsfonds mit der Förderung aus anderen landeskirchlichen Titeln überschneidet, richtet sich auch die Förderung aus dem Strukturpassungsfonds nach den für die anderen Titel maßgeblichen Förderbedingungen (z.B. Beratungskosten bei Fusionen von Kirchenämtern und Superintendenturen, Investitionszuschüsse an Kirchenkreise und Kirchengemeinden). Eine Kumulation der Förderung aus dem Strukturpassungsfonds und aus den anderen landeskirchlichen Titeln ist ausgeschlossen.

D. Antragsvoraussetzungen / Grundbedingungen

Nach den Beschlüssen der Landessynode sind nur die Kirchenkreise antragsberechtigt, die mehr als das Anderthalbfache der durchschnittlichen Einsparvorgabe erbringen müssen. Dieses bedeutet konkret, dass grundsätzlich förderberechtigt nur die Kirchenkreise sind, die in 2013 mehr als

1,5 %, in 2014 mehr als 3 %, in 2015 mehr als 4,5 % und in 2016 mehr als 6 % gegenüber dem Stand von 2012 einsparen müssten.

Neben dieser Einstiegsvoraussetzung müssen Kirchenkreise, die Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds in Anspruch nehmen wollen, folgende Grundbedingungen erfüllen:

- Sie haben zu belegen, dass vorhandene Einnahmemöglichkeiten (z.B. durch Erhebung kostendeckender Verwaltungskostenumlagen, durch Verhandlungen mit Kommunen, Fördervereinen etc.) ausgeschöpft worden sind.
- Sie haben eine Übersicht ihrer aktuellen und vollständigen Rücklagen vorzulegen, um zu belegen, dass eventuell vorhandene Rücklagen noch nicht die haushaltsrechtlich vorgeschlagenen Mindestgrenzen überschreiten bzw. noch in vertretbarem Maß eingesetzt werden könnten.

Die Nachweise zu diesen beiden Grundbedingungen bitten wir bereits bei Antragstellung mit vorzulegen. Zur Rücklagenübersicht ein Hinweis: Die Förderung aus dem Strukturanpassungsfonds soll eine strukturell bedingte besonders Bedarfslage eines Kirchenkreises ausgleichen. Mit Rücksicht auf den Grundsatz der wirtschaftlichen Verwaltung und Verwendung kirchlicher Mittel müssen wir daher auch prüfen, ob und inwieweit ein Kirchenkreis diese besondere Bedarfslage durch Inanspruchnahme seiner Rücklagen ausgleichen kann. Wir beabsichtigen nicht, die Kirchenkreise über den Strukturanpassungsfonds in ihrer Rücklagenpolitik einzuschränken. Vielmehr ist – entsprechend dem Grundsatz der eigenständigen und umfassenden Finanzverantwortung der Kirchenkreise - eine aktive Rücklagenpolitik ausdrücklich erwünscht.

E. Zielvereinbarungen

Nach den Beschlüssen der Landessynode soll die Gewährung von Mitteln aus dem Strukturanpassungsfonds mit konkreten Zielvereinbarungen zur Umsetzung der Strukturanpassung verknüpft sein. Die betroffenen Kirchenkreise sind also nicht nur passive Mittelempfänger, sondern sie sind verpflichtet, sich aktiv für den notwendigen Strukturwandel einzusetzen. Dazu gehört auch, dass die Kirchenkreise konkrete, realisierbare und überprüfbare Zielvorstellungen entwickeln, wie Strukturveränderungen vor dem Hintergrund der jeweiligen Situation des Kirchenkreises erreicht werden sollen. Auf der Grundlage dieser Überlegungen werden dann im Gespräch zwischen dem einzelnen Kirchenkreis und dem Landeskirchenamt individuelle Zielvereinbarungen entwickelt. Diese sollen grundsätzlich alle Bereiche der Finanzplanung in den Blick nehmen, also sowohl die Stellenplanung als auch das Gebäudemanagement und die allgemeine Finanzplanung.

Je nach der Situation des betroffenen Kirchenkreises sind Zielvereinbarungen vor allem zu folgenden Gegenständen denkbar:

- Konzepte zur Verbesserung der Einnahmesituation des Kirchenkreises (Fundraising, Eigenfinanzierung, Drittmittel),
- Konzepte zur Kooperation mit anderen Kirchenkreisen (vgl. § 3 Abs. 2 FAG),

- Konzepte zur Zusammenlegung oder erweiterten Kooperation von Kirchengemeinden,
- Projekte zur Umsetzung von Strukturveränderungen und zur Förderung von Kooperationsstrukturen in einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern,
- Konzepte zur Qualifizierung Ehrenamtlicher für die eigenständige Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben (z.B. einfach.Gottesdienst.feiern, Gemeindeguratoren/-innen),
- Verlagerung der Anstellungsebene für Diakone und Diakoninnen auf den Kirchenkreis (soweit noch nicht geschehen),
- in begründeten Ausnahmefällen zeitlich begrenzte Fortführung von Stellenüberhängen, soweit diese den Übergang in andere Strukturen erleichtert,
- Konzepte zur Konzentration des Gebäudebestandes im Kirchenkreis, insbesondere in Bezug auf Gemeindehäuser und Pfarrhäuser, die keine Prägnanz (siehe Aktenstück Nr. 50 der 24. Landessynode, im Internet unter www.evika.de/finanzplanung unter 9.2.) für den Auftrag der Kirche besitzen.

Die Aufzählung nennt Beispiele und ist nicht abschließend, sie beinhaltet auch keine Rangfolge oder Wertigkeit. Für neue Ansätze und Ideen, die die besondere Situation eines Kirchenkreises berücksichtigen, sind wir grundsätzlich offen, soweit die Ansätze dem Ziel des Strukturanpassungsfonds dienen, langfristig finanzierbare Strukturen kirchlicher Arbeit zu schaffen. Soweit dieses notwendig werden sollte, sind wir auch gern bereit zu prüfen, ob ggf. eine Änderung des landeskirchlichen Rechts (u. U. im Rahmen einer Erprobungsregelung) möglich ist, um innovative Vorhaben umsetzen zu können.

Zielvereinbarungen werden für den kommenden Planungszeitraum, also für die Zeit vom 01. 01. 2013 bis zum 31. 12. 2016, geschlossen. Da sich Strukturveränderungen aber häufig nur längerfristig bis langfristig umsetzen lassen, sollen die Zielvereinbarungen auch Aussagen darüber enthalten, wie sie sich im übernächsten Planungszeitraum ab 2017 auswirken. Der Strukturanpassungsfonds soll keine kurzfristigen „Strohfeuer“ fördern, sondern nachhaltige Veränderungsprozesse unterstützen.

Durch den Abschluss einer Zielvereinbarung werden dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegt, die zu erfüllen sind. Diese können sich - auch wenn sie Voraussetzung für eine finanzielle Förderung sind - mehr oder minder stark belastend auswirken. Um einem Kirchenkreis eine Schwerpunktsetzung zu erleichtern, kann ihm im Rahmen einer Zielvereinbarung u. U. gestattet werden, den Einsatz von Mitteln zur Umsetzung von Konzepten in einzelnen Handlungsfeldern mit landeskirchlichen Grundstandards auf ein näher zu beschreibendes Minimum zu reduzieren.

F. Wie bemisst sich die Förderung?

Wie unter Abschnitt C. bereits ausgeführt, sind die für die Antragsberechtigung errechneten Beträge als Höchstbeträge zu verstehen; sie begründen daher keinen Anspruch des jeweiligen Kirchenkreises auf Förderung in

Höhe des genannten Betrages. Die Höhe der Förderung muss vielmehr entsprechend dem Ziel des Strukturanpassungsfonds bemessen werden, die Schaffung langfristig finanzierbarer Strukturen kirchlicher Arbeit zu fördern. Der Förderbetrag ist damit der Betrag, der voraussichtlich benötigt wird, um die Zielvereinbarungen erfüllen zu können, maximal aber der in Abschnitt D. genannte Höchstbetrag.

Der Förderbetrag kann sich daher z.B. nach folgenden Kriterien bemessen:

- Bonifizierung von Konzepten zur Verbesserung der Einnahmesituation im Kirchenkreis in einer noch näher zu bestimmenden Höhe, möglichst aber wie bei der Bonifizierung von Stiftungen 3:1 (d.h. die Landeskirche fördert in Höhe eines Drittels des Betrages, der mit einem Konzept zur Verbesserung der Einnahmesituation realistischerweise erreicht werden kann),
- Bedarf für Beratungskosten im Zusammenhang mit der Entwicklung der zuvor genannten Konzepte,
- Bedarf für den Anschub von Kooperationen mit anderen Kirchenkreisen,
- Bedarf (einschließlich Personalkosten) für die Durchführung von Projekten mit der unter dem ersten Spiegelstrich genannten Zielsetzung
- Bedarf für Maßnahmen zur Qualifizierung Ehrenamtlicher,
- Bedarf für die zeitlich befristete Fortführung von Stellenüberhängen, soweit diese den Übergang in andere Strukturen erleichtert,
- Bedarf für Bauinvestitionen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Konzepten zur Konzentration des Gebäudebestandes im Kirchenkreis.

Auch diese Aufzählung ist nicht abschließend. Grundsätzlich dürfen Sie davon ausgehen, dass wir den finanziellen Bedarf für alle Maßnahmen, die Gegenstand der mit uns abgeschlossenen Zielvereinbarung sind, anerkennen werden. Wir weisen allerdings darauf hin, dass mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung des Fonds Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds grundsätzlich nicht dafür eingesetzt werden können, entstehende Finanzierungslücken zu schließen oder bereits laufende Projekte oder Vorhaben zu verlängern, es sei denn, mit der Fortführung vorhandener Aktivitäten, Stellen(-anteile) oder Projekte wird ein Konzept verbunden, das gerade den Strukturwandel fördern soll und damit den Zwecken des Strukturanpassungsfonds dient.

Wie oben bereits ausgeführt, besteht kein Anspruch auf Auszahlung des vollen Förderbetrages. Der Förderbetrag ist damit auch Gegenstand der Beratungen, die der Zielvereinbarung vorausgehen, und er wird dann auch Bestandteil der Zielvereinbarung. In der Zielvereinbarung ist auch zu regeln, wann, in welcher Höhe und unter welchen Bedingungen die Auszahlung tatsächlich erfolgen soll. So könnte theoretisch, wenn es das vereinbarte Konzept hergibt, der für den gesamten Planungszeitraum errechnete Betrag auch in einer Summe und u. U. auch zu Beginn des Planungszeitraumes per Einzelzuweisung ausgezahlt werden.

G. Beantragung

Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds werden ausschließlich auf Antrag bewilligt.

1.) Erforderliche Unterlagen

Wir bitten dem Antrag beizufügen:

- einen entsprechenden Kirchenkreisvorstandsbeschluss (als Auszug aus dem Protokollbuch),
- eine aktuelle und vollständige Rücklagenübersicht (s. Abschnitt D.),
- eine Darstellung, wie vorhandene Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft wurden (s. Abschnitt D.),
- eine Beschreibung, welche Ziele der Kirchenkreis verfolgt und welche Maßnahmen zur Umsetzung beabsichtigt sind (mögliche Gegenstände der Zielvereinbarung – s. Abschnitt E.) und
- Angaben, in welcher Höhe (ggf. auch ab wann) Fördermittel benötigt werden (s. Abschnitt F.).

2.) Zeitpunkt der Beantragung

Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds können im Grundsatz ab sofort beantragt werden. Über den Antrag kann aber noch nicht entschieden werden, weil gegenwärtig noch nicht endgültig feststeht,

- wie hoch die Einsparvorgaben für die Kirchenkreise tatsächlich sind,
- ob Ihr Kirchenkreis tatsächlich mehr als das Anderthalbfache der durchschnittlichen Einsparvorgabe einsparen muss und damit antragsberechtigt ist,
- in welchem Zusammenhang mögliche Fördermittel und die Finanzplanung des Kirchenkreises (allgemeine Finanzplanung, Stellenplanung und Gebäudemanagement nach § 19 Abs. 2 FAG) stehen würden.

Die endgültigen genauen Einsparvorgaben werden, wie in der Mitteilung K 4 / 2011 (s. Abschnitt A.) angekündigt, voraussichtlich im September dieses Jahres zur Verfügung stehen. Aussagen zum Zusammenhang zwischen der Förderung aus dem Strukturanpassungsfonds und der übrigen Finanzplanung des Kirchenkreises können nur auf der Grundlage des Stellenrahmenplans und der ihm zugrunde liegenden Konzepte in den Handlungsfeldern mit landeskirchlichen Grundstandards getroffen werden. Von daher empfiehlt es sich, die Antragstellung für den Strukturanpassungsfonds mit dem Antrag auf Genehmigung von Stellenrahmenplan und Konzepten zu verbinden. Unabhängig davon sind wir gern bereit, Sie im Vorfeld dieses Antrags bei Ihren vorläufigen Überlegungen zu unterstützen und zu beraten. Teilweise haben Gespräche über die Förderung aus dem Strukturanpassungsfonds auch bereits stattgefunden.

Antragsschluss für Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds wird in jedem Fall der 31. 12. 2011 sein, also der Zeitpunkt, zu dem die Kirchenkreise nach § 23 Abs. 3 FAG spätestens ihre Stellenrahmenpläne und Konzepte für den neuen Planungszeitraum dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorlegen müssen.

3.) Entscheidung und Bewilligung

Es ist davon auszugehen, dass sich ein Teil der Zielvereinbarungen auf die Stellenplanung des Kirchenkreises auswirken und/oder die Konzepte in den Handlungsfeldern mit landeskirchlichen Grundstandards beeinflussen wird. Wir werden daher parallel zur Genehmigung der Stellenrahmenpläne und Konzepte über die Vergabe der Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds beraten und entscheiden. Grundlage für die Beratung werden die uns mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen (s. Abschnitt G. 1.) sein.

Wir werden uns spätestens dann unaufgefordert mit Ihnen in Verbindung setzen und mit Ihnen gemeinsam beraten. Im Zuge der Beratungen werden die individuell auf die Situation des Kirchenkreises bezogenen Kriterien für die Bemessung der Fördermittel und die Zielvereinbarungen zwischen dem Kirchenkreis und dem Landeskirchenamt verhandelt. Am Ende der Verhandlung steht ein gemeinsam ausgehandeltes Ergebnis, das dann ausdrücklich vom Kirchenkreisvorstand zu beschließen ist. Erst auf der Grundlage dieses Kirchenkreisvorstands-Beschlusses werden wir einen Bewilligungsbescheid (Einzelzuweisung) erlassen, in dem die Umsetzung der Zielvereinbarungen als Auflage enthalten ist. Der Bescheid wird auch die Angaben über die Höhe und die weiteren Modalitäten der Förderung enthalten. Eine Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist aber erst ab dem 01.01.2013 möglich, weil erst ab diesem Zeitpunkt Mittel im landeskirchlichen Haushalt veranschlagt sind.

Wir gehen davon aus, dass das Verfahren insgesamt bis Ende Juni 2012 abgeschlossen werden kann. Um diese Zeitvorgabe einhalten zu können, empfehlen wir insbesondere den Kirchenkreisen, die nach dem gegenwärtigen Stand Förderbeträge von mehr als 100.000 Euro erwarten können, sich bereits vor der Antragstellung, also noch in diesem Jahr, mit uns wegen möglicher Zielvereinbarungen und Förderbeträge in Verbindung zu setzen.

H. Evaluation der Förderung

Ob der Strukturanpassungsfonds tatsächlich geeignet ist, die Schaffung von langfristig finanzierbaren Strukturen kirchlicher Arbeit zu fördern, muss überprüft werden. Die Landessynode hat uns daher um einen entsprechenden Bericht gebeten. Aus diesem Grund werden Bestandteil der Förderbedingungen auch Vereinbarungen zur laufenden Evaluation der Förderung und ihrer Auswirkungen sein. Zeitpunkte und Gegenstände einer entsprechenden Berichterstattung der Kirchenkreise werden im Rahmen der Zielvereinbarungen mit ausgehandelt und geregelt. Inwieweit im Rahmen solcher Vereinbarungen Kennzahlen für die Erreichung vereinbarter Ziele benannt werden können (z.B. Erreichen einer bestimmten Fremdfinanzierungsquote bei kirchlichen Einrichtungen), wird im Einzelfall zu prüfen sein.


I. Rückforderung der bewilligten Mittel

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass wir ggf. ausgezahlte Fördermittel nach § 27 FAG zurückfordern können. Ein solcher Fall kann insbesondere dann eintreten, wenn Auflagen (insbes. zur Umsetzung der Zielvereinbarungen und zur Berichterstattung) nicht erfüllt werden oder wenn z.B. ver-

einbarte Verwendungsnachweise nicht erbracht werden. Ein Rückforderungsfall tritt allerdings nicht automatisch ein, wenn ein Konzept nicht bis zum Ende des Planungszeitraums, also bis zum 31. 12. 2016, umgesetzt ist. Gerade weil die Förderung aus dem Strukturanpassungsfonds auf eine nachhaltige Wirkung angelegt ist, werden wir mögliche Rückforderungsansprüche am Inhalt der getroffenen Zielvereinbarungen oder der darin vereinbarten Maßnahmen orientieren.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Suntu)

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdrucken für die Kirchenkreisämter)
Vorsitzende der Planungsausschüsse der Kirchenkreise
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretung